



Neuerungen bei Revisionspflicht und Revisionsaufsicht ab 2008

Liebe Kunden, liebe Geschäftsfreunde, sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2005 verabschiedete das Parlament **Änderungen des Obligationenrechts betreffend die Revisionspflicht für alle Rechtsformen** sowie das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (**Revisionsaufsichtsgesetz**), die auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Rechtsformunabhängig

Heute unterliegen Aktiengesellschaften und Genossenschaften der Revisionspflicht. In Zukunft bestimmt aber nicht mehr die Rechtsform, sondern die **Grösse** die Unterstellung unter das neue Gesetz. Je nach Grösse gelten somit für Aktiengesellschaften, Genossenschaften, GmbH's, Stiftungen und Vereine unterschiedliche Revisionsanforderungen.

Für Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutende Unternehmen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Revision

Für Publikumsgesellschaften und wirtschaftlich bedeutende Unternehmen gilt die ordentliche Revision. Wirtschaftlich bedeutend sind die Unternehmen, welche während 2 Jahren zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen: Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatz CHF 20 Mio., 50 Mitarbeiter (Vollzeitstellen). Publikumsgesellschaften dürfen nur noch von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und ordentliche Revisionen von zugelassenen Revisionsexperten durchgeführt werden.

Neu enthält der Prüfungsbericht auch eine Aussage zum internen Kontrollsystem. Dies wird sich auf die Organisation und das Finanz- und Rechnungswesen von Unternehmen insofern auswirken, als dass interne Prozesse und Kontrollsysteme nur sinnvoll sind, wenn sie **dokumentiert** und systematisch auf ihre Wirksamkeit hin beurteilt werden. **Neu** hat die Revisionsstelle Verstösse gegen das Organisationsreglement dem Verwaltungsrat schriftlich zu melden.



Für die übrigen Unternehmen gelten die Bestimmungen der eingeschränkten Revision

Werden die Grössenkriterien nicht erreicht, wird eine eingeschränkte Revision durchgeführt. Die Vorgaben zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind weniger streng. Der Prüfungsumfang ist reduziert. Für deren Durchführung gibt es im Berufsstand feste Standards. Gesetzlich zwingend ist dennoch die Wahl eines **zugelassenen Revisors**, der die Anforderungen des Gesetzes erfüllt. Beschäftigt eine kleine Gesellschaft im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Vollzeitstellen, so kann sie auf die eingeschränkte Revision verzichten (Opting-out).

Bundesgesetz über die Revisionsaufsicht (Revisionsaufsichtsgesetz)

Dieses Gesetz regelt die Zulassung und Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen. Revisionsunternehmen, welche Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, unterstehen staatlicher Aufsicht. Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Zulassung. Dabei wird zwischen einer Zulassung für Revisionsexperten und Revisoren unterschieden. Als **zugelassene Revisionsexperten** gelten dipl. Wirtschaftsprüfer oder dipl. Treuhandexperten, dipl. Steuerexperten, dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling **mit mindestens 5 Jahren Fachpraxis** oder Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule oder Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis sowie Treuhänder mit eidg. Fachausweis **mit mindestens 12 Jahren Fachpraxis**. Als Revisor wird zugelassen (**zugelassener Revisor**), der eine der vorstehend erwähnten Ausbildungen absolviert hat und eine **Fachpraxis von einem Jahr** nachweist.

Kleine Gesellschaften

Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt können sich unter gewissen Bedingungen von der Revision verabschieden. **Eine fachlich qualifizierte Revision bringt jeder Gesellschaft einen nicht zu unterschätzenden Zusatznutzen.** Die Empfänger einer Jahresrechnung sind nämlich nicht nur Aktionäre, sondern auch



Steuerbehörden und oft auch Banken. Aus unserer Erfahrung enthalten Abschlüsse von kleinen Gesellschaften oft Fehler und verbergen etliche Risiken. Die Aktionäre gehen dann bei ihren Entscheidungsfindungen von falschen Voraussetzungen aus, die Steuerbehörden werden eingehendere Prüfungen vornehmen und die Mehrwertsteuer- sowie AHV-Revisionen werden grössere Nachrechnungen stellen können. Braucht man Bankkredite wird sich dies auf das Kreditrating und höhere Zinsen auswirken. Eine Revision darf nicht eine Pflichtübung sein. Sie stellt letztlich vielmehr eine Risikoversicherungsprämie für alle Berichtsempfänger dar.

SOLIDA Treuhand AG

Wir erbringen seit mehr als 16 Jahren qualifizierte Revisionsdienstleistungen und **erfüllen alle Voraussetzungen als zugelassene Revisionsexperten und Revisoren.**

Für weitergehende Fragen steht Martin G. Cavegn, Eidg. dipl. Treuhandexperte (martin.cavegn@solidatreuhand.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SOLIDA Treuhand AG

Martin G. Cavegn, Partner

Edig. Dipl. Treuhandexperte